Amtsblatt für die Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 5. Juni 2019

Nr. 7

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 05. 2020 zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 112), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. 06. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 05. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 29. 02. 2016 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 7 vom 11. 03. 2016) in der berichtigten Fassung vom 6. 10. 2017 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nr. 16 vom 6. 10. 2017) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis, **Abschnitt III** Regelungen außerhalb des Innenstadtbereichs, wird die Angabe "§§ 14-19 b" ersetzt.

2. § 5 Erlaubnisfreie Nutzung

a) § 5 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

"alle fest angebrachten Anlagen, wie Anlagen der Außenwerbung oder Schilder, Schaukästen, Transparente, Erker, Simse, Balkone, Vordächer, Markisen und sonstige Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, wenn sie höher als 3,50 m über der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden, nicht tiefer als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine einseitige Ansichtsfläche von 0,50 m² nicht überschritten wird."

- b) Der bisherige § 5 Absatz 1 Nummer 3 entfällt.
- c) Der bisherige § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird § 5 Absatz 1 Nummer 3.

3. § 8 Mobile Werbeträger

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Werbeträger, die sich im Luftraum bewegen, wie z.B. Fahnen, Segel, Air Dancer, sind nicht gestattet."

4. § 8 a Mobiler Handel/Bauchladenverkauf

Nach § 8 wird folgender neuer § 8 a eingefügt:

- "§ 8 a Mobiler Handel/Bauchladenverkauf
- (1) Mobiler Handel ist der im Umherziehen bzw. -fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den mobilen Handel (Pingelschein) können ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffeefahrrad). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (z.B. Verkaufsfahrräder), wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 3 m² einnimmt. Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen insbesondere nicht zum Befahren von Fußwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen nicht motorisierten Verkaufseinrichtungen, für die keine Kennzeichenpflicht besteht, ist ein Verkauf nur auf festgelegten Plätzen erlaubt, wobei der Fußgängerverkehr nicht behindert werden darf. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme o.ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Minuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 200 m) vorgenommen werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der mobile Händler oder Gastronom fester Bestandteil einer Veranstaltung (z.B. Grünkohlsonntag, etc.) ist. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.
- (3) Für den mobilen Handel und den Bauchladenverkauf gemäß Absatz 5 wird nur dann eine Sonder-

- nutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.
- (4) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, nicht ortsfesten Handel, (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, bewegliche Verkaufsstände) behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.
- (5) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,20 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. In dem Bereich der Innenstadt wird der Bauchladenverkehr auf Antrag grundsätzlich gestattet. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann in diesem Bereich beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkauf die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der Reihenfolge der Antragseingänge."
- **5.** § 10 Begrünung des öffentlichen Straßenbereichs Die Wörter "vor dem Gebäude" werden durch die Wörter "an dem Gebäude" ersetzt.
- 6. § 11 Warenpräsentation im öffentlichen Raum In Absatz 3 werden nach dem Wort "Straßenraum" die Wörter "sowie die Aufstellung von Pavillons" eingefügt.

7. § 12 Außengastronomie

- a) In § 12 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
- "(1) Eine Außengastronomie ist grundsätzlich nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung zulässig."
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 7.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Sonnenschirme" die Wörter "ab 3 m² Größe" eingefügt.

8. § 15 Mobile Werbeträger

- a) Nach § 15 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Werbeträger, die sich im Luftraum bewegen, wie z.B. Fahnen, Segel, Air Dancer dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten."
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 5.

9. § 19 Außengastronomie

- § 19 erhält folgende Fassung:
- "§ 19 Außengastronomie
- (1) Eine Außengastronomie ist grundsätzlich nur unmittelbar vor der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Absperrung und Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie z.B. Wände, Palisaden, Sicht- und Windschutze, Ketten, Werbebanden, Bänder, Gitter etc. ist nicht zulässig.
- (3) Ausnahmsweise genehmigt werden können seitliche, transparente Abgrenzungen mit schmaler Einfassung bis zu einer Höhe von 1,60 m. Bis zu einer

- Höhe von 0,80 m ab Oberkante Pflaster sind auch nicht transparente Materialien zulässig.
- (4) Pflanzbehälter können in Abweichung zu § 10 auch seitlich der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.
- (5) Außerhalb des genehmigten Zeitraumes sind Tische, Stühle, Pflanzbehälter etc. aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Im Rahmen genehmigter Sondernutzungen wird der Boden des für Außengastronomie genutzten Freibereiches durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen von z.B. Kunstrasen, Teppichen, Läufern o.ä. ist nicht zulässig. Die Errichtung von Podesten ist nur unter besonderen Umständen zulässig."

10. § 19 a Mobiler Handel/Bauchladenverkauf Nach § 19 wird folgender neuer § 19 a eingefügt.:

- "§ 19 a Mobiler Handel/Bauchladenverkauf
- (1) Mobiler Handel ist der im Umherziehen bzw. -fahren ausgeübte Verkauf von Waren (Pingeln), der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den mobilen Handel (Pingelschein) können ohne Angabe eines bestimmten Standortes gestellt werden. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des für den Verkauf gedachten Fahrzeugs (Verkaufseinrichtung) beinhalten. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen zulässt (z.B. Eiswagen, Kaffeefahrrad). Ihre Bereifung muss einen Ortswechsel problemlos ermöglichen. Die Verkaufseinrichtung muss dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere muss sie über eine eigene Bremsvorrichtung verfügen. Für Verkaufseinrichtungen, die zum Einsatz auf Fußwegen und Plätzen gedacht sind (z.B. Verkaufsfahrräder), wird eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift nur erteilt, wenn die Verkaufseinrichtung eine Fläche von nicht mehr als 12 m² einnimmt.
- (3) Eine Erlaubnis nach dieser Vorschrift berechtigt lediglich zur Sondernutzung mit der Verkaufseinrichtung auf den genannten Plätzen und besonderen Gebieten. Von Kraftfahrzeugen aus darf ein Verkauf im Rahmen der erteilten Sondernutzung grundsätzlich nur dort stattfinden, wo das Parken nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist (OHNE Parkscheibe, keine geührenpflichtigen Parkplätze und eingeschränktes Halteverbot). Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen (Kraftfahrzeuge) insbesondere nicht zum Befahren von Fuß-, Radwegen und Plätzen. Von Fahrrädern, Handwagen und anderen Verkaufseinrichtungen aus ist ein Verkauf nur auf Fußwegen und Plätzen erlaubt, wobei für den Fußgängerverkehr der Gehweg in einer Breite von mindestens 2 m freizulassen ist. Fahrradwege dürfen nicht genutzt werden. Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen wie Tische und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme o. ä. ist nicht gestattet. Die Erlaubnis berechtigt ferner nur zum Verweilen an einer Stelle für einen Zeitraum von längstens 30 Mi-

nuten. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 200 m) vorgenommen werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der mobile Händler oder Gastronom fester Bestandteil einer Veranstaltung ist. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.

- (4) Für den mobilen Handel und den Bauchladenverkauf gemäß Absatz 6 wird nur dann eine Sondernutzungserlaubnis (Pingelschein) erteilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die er bei Antragstellung vorzulegen hat.
- (5) Bei der Vergabe von Standplätzen für den befristeten, nicht ortsfesten Handel, (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, bewegliche Verkaufsstände) behält sich die Stadt Oldenburg (Oldb) im Einzelfall vor, ein besonderes Verfahren vorzuschreiben.
- (6) Der Bauchladenverkauf ist der im Umherziehen ausgeführte Verkauf, dessen Verkaufseinrichtung (Tasche, Bauchladen) keinerlei Verbindung (auch nicht zeitweise) mit dem Erdboden hat sowie eine Gesamtbreite von 1,20 m und Gesamttiefe von 1,00 m nicht überschreitet. Erlaubt ist lediglich der Verkauf der ausgestellten Ware. Die Gesamtzahl der Erlaubnisse kann beschränkt werden, wenn das Ausmaß des Bauchladenverkauf die Sicherheit und Leichtigkeit des widmungsgemäßen Verkehrs oder das Stadtbild beeinträchtigt. Wird die Gesamtzahl der Erlaubnisse beschränkt, so erfolgt die Vergabe der Erlaubnisse nach der Reihenfolge der Antragseingänge."

11. § 19 b Sonstige Sondernutzungen

Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

12. Anlage 1

a) Überschrift

Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oldenburg vom 29. 02. 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 05. 2020"

b) Gebührentarif

aa) Die Lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Vertrieb von Waren aller Art in mobilenVerkaufsständen und Verkaufseinrichtungen je m² beanspruchter Straßenfläche

im Innenstadtbereich

10,– € pro angefangene Woche

bb) Die Lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vertrieb von Waren aller Art in mobilen Verkaufsständen und Verkaufseinrichtungen je m² beanspruchter Straßenfläche

außerhalb des Innenstadt-

7,-€pro angefangene Woche

bereiches

cc) Die Lfd. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5 Warenauslagen

20,00 €/ einmalig dd) Die Lfd. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8 Container

(Aufstellung länger als 4 Wochen)

• Recycling-Container bis 3 m³ 15,00 €/ jährl.

• Recycling-Container über 3 m³ 36,00 €/

jährl.

• Altkleider-Container 60,00 €/ jährl.

> 7,00 €/pro angefangene Woche

ee) Die Lfd. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Übrige Container

9 Container (Aufstellung bis
4 Wochen), Bauzäune, Baubuden,
Gerüste, Leitern, Einsetzen von
Pfählen und Masten, Lagerung
von Baustoffen und Bauschutt,
Baumaschinen, Baugeräten,
Arbeitswagen u. Ä., Nutzung
der Straße während des Einbaus
von Lagerbehältern, soweit
keine Sondernutzung nach § 5
vorliegt;

• bei ausgebauten Straßen je m²

2,00 €/pro angefangene Woche

 bei nicht ausgebauten Straßen je m² ab 2. Woche

1,00 €/pro angefangene Woche

ff) Nach lfd. Nr. 23 wird folgende neue lfd. Nr. 24 eingefügt:

24 Stellplatz für Car-Sharing, E-Lade-Säulen 30,00 € bis 500,00 €/jährl.

gg) Nach lfd. Nr. 24 wird folgende neue lfd. Nr. 25 eingefügt:

25 Bodenhülsen

im Innenstadtbereich

60,00 €/jährl.

außerhalb der Innenstadt

25,00 €/jährl.

hh) Nach lfd. Nr. 25 wird folgende neue lfd. Nr. 26 eingefügt:

26 Bild- und Lichtprojektionen durch Lichtstrahler

25,00 €/jährl.

ii) Die bisherige lfd. Nr. 24 wird die lfd. Nr. 27 und erhält folgende Fassung:

27 Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifstellen genannt sind (mit Ausnahme von Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht/Gewerbecharakter) 1,00 € bis 1,500,00 €/

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2020 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 25. 05. 2020 Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

gez. Jürgen Krogmann